

Satzung des Vereins "Heimatverein Bad Münster am Stein - Ebernburg"



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Bad Münster am Stein - Ebernburg".

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach einzutragen. Sitz des Vereins ist Bad Münster am Stein-Ebernburg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erforschung und Pflege von Geschichte und Brauchtum in Bad Münster am Stein-Ebernburg, Veröffentlichung entsprechender Abhandlungen und die Sammlung, Erhaltung und Betreuung heimatgeschichtlich wertvoller Güter.

Zur Förderung dieser Zwecke betreibt der Verein insbesondere:

- a) Renovierung, Betreuung und Erhaltung des Märchenhains im Huttental,
- b) Ausbau und Betreuung von Heimatausstellung und Archiven, sowie Sammlung und Archivierung von heimatgeschichtlichen Gütern,
- c) Erstellung und Veröffentlichung von heimatkundlichem Schrifttum,
- d) Veranstaltungen zur Pflege von heimatlichem Brauchtum und Geschichte.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Ziele können Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, in einem oder mehreren dieser Arbeitskreise mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder berufen.

(4) Alle Mitglieder haben unentgeltlichen Zugang zu allen Einrichtungen des Vereins.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod - bei juristischen Personen durch deren Auflösung

b) Austritt - dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.

c) Ausschluss.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,

- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,

- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz schriftlicher Anmahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(6) Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Beiträge

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils jährlich im Voraus bis zum 31. März zu zahlen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr tritt die Mitgliederversammlung mindestens einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist für Mitglieder beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen, insbesondere auch den Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer; sie entscheidet über die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes. Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes im Hinblick auf die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben.

(3) In der Mitgliederversammlung, die dem Vorstand und dem Kassenwart Entlastung zu erteilen hat, werden für das nächste Jahr zwei Kassenprüfer gewählt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr satzungsgemäß zustehenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mit zwei Drittel der abgegebenen stimmen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen bedürfen einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins.

(2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens drei Beisitzern.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlung jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Zahlungen des Kassenswartes sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münster am Stein - Ebernburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch Mitgliederversammlungsbeschluss vom 20. Januar 1994 und nach Eintragung durch das Registergericht in Kraft.